



Copyright © Alle Rechte vorbehalten:



Werbekarte für die Fahrradfabrik von Hoppe & Homann, die von etwa 1895 bis 1910 an der Friedrich-Wilhelm-Str. 91 bestand. Um 1910. Mindener Museum

Villa Marienstraße 33

Aus: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen Bd. 50 (Stadt Minden), bearb. von Fred Kaspar und Ulf-Dietrich Korn, Teil V.1 Minden außerhalb der Stadtmauern, Essen 1998, S. 704

Die repräsentative Villa wurde 1889 für den Zigarrenfabrikanten von der Heyde errichtet und schon vor 1900 von Fritz Homann erworben.



Copyright © Alle Rechte vorbehalten:
H. Nieland - LWL-Denkmalpflege,
Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Regierungsbezirk *Münster*Kreis *Münster*Amt *Karl Münster**Walzwerk
Fulda*

B.

5/8

Hoppe & Homann
Hoppe & Homann

Nachweisung

zu dem

Antrage auf vorzeitige Entlassung eines Soldaten

aus dem

aktiven Militärdienste wegen dringender häuslicher Verhältnisse.

An
An*Im Jhr. Landrat*
den Herrn Landrat
*hier**1. Oktober**ab, 287/14*

Vor- und Zunamen des zu Entlassenden	Heimathsort	Datum der Geburt			Datum des Dienst Eintritts			Truppentheil, welchem der zu Entlassende angehört: a. Regiment b. Compagnie bezw. Schwadron, Batterie
		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1.	2.	3.			4.			5.
Heinrich Biermann	Minden	19.	Dezember	1893	19.	November	1924	als Ersatz-Reservist beim Inf.-Reg. No. 16

Stand- Quartier	Verhältnisse des zu Entlassenden		Benennung der Beilagen	Bemerkungen
	a. Ist derselbe vor seiner Aushebung reklamirt worden?	b. Welche neue Verhältnisse, die eine Berücksichtigung begründen, sind nach der Aushebung eingetreten?		
6.		7.	8.	9.
<i>Böln</i>	<i>min</i>		<i>u</i>	

Die Firma Hoppe und Homann hat seit der Mobilmachung von der Heeresverwaltung und von verschiedenen Regimentern unmittelbar den Auftrag erhalten 2 1/2 Millionen Militärhufeisen und 60 000 kg Armaturen für Feldbäckereien in den nächsten 8 - 10 Monaten zu liefern. Täglich gehen neue Meldungen für Heereslieferungen ein, so dass es der Firma überhaupt nicht mehr möglich ist, ihre frühere Privatkundschaft zu bedienen.

Wenn sie aber den Anforderungen der Heeresverwaltung ^{wirksam} gerecht werden will, so ist es unbedingt erforderlich, dass die Firma, die wegen des sehr grossen Umfanges der Heereslieferungen Tag- und Nachschichten einlegen musste, ihre eingearbeiteten ^{* Schmiede} ~~Arbeiter~~ behält. Dies trifft in erster Linie auf die Hammerschmiede zu, da diese die Hufeisen erst vorarbeiten müssen und ~~bei Wegf~~ falls deren Tätigkeit fortfällt, auch die weitere Bearbeitung der Eisen durch die anderen Arbeiter unmöglich wird. Deshalb bittet die Firma, ihr unter allen Umständen die Hammerschmiede zu belassen, und wir können nur bestätigen, dass die Firma bei Ablehnung dieses Antrages ihren Verpflichtungen der Heeresverwaltung gegenüber ganz unmöglich nachkommen kann. Der Antrag wird deshalb aufs wärmste befürwortet.

Minden

den 27. ten

Maecker

1814

Der Amtmann — Bürgermeister.

S. Giermann

Urschriftlich mit einer Aeussderung des Gewerbe-, Inspektors
und mit eigenem Bericht.

5/8

dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission
zu Minden
zurückgereicht :

Die Aufsicht, die der Reklamierte über eine Kolonne von 8 Arbeitern ausüben muss, verlangt eine grosse Sachkenntnis. Der Arbeitsgang bei Herstellung eines Hufeisens zerfällt in fünf Teile, auf fünf verschiedene Maschinen. Um ein für die Meeresverwaltung brauchbares Hufeisen herzustellen, ist es unbedingt erforderlich, dass die Tätigkeit jeder einzelnen Maschine aufs sorgfältigste überwacht wird und die Werkzeuge auf jeder Maschine genau eingestellt werden. Hierzu gehört eine durch ~~lange-Jahr-~~ jahrelange Tätigkeit zu erwerbende Sachkenntnis, die nicht einmal von jedem gelernten Schlosser, sondern nur von besonders dazu veranlagten Leuten erlangt werden kann. Bei dieser Aufsicht handelt es sich somit nicht nur darum darüber zu wachen, dass jeder Arbeiter auch fleissig bei der Arbeit bleibt, dies könnte allerdings jedem zuverlässigen Arbeiter übernehmen, der es lediglich versteht, sich Respekt vor den Leuten zu verschaffen, sondern es handelt sich um die Aufsicht über die Maschinen, zu der, wie ausgeführt, eine spezielle Sachkenntnis erforderlich ist. Der Reklamierte hatte sich diese Sachkenntnis in solchem Masse erworben, dass er zwei Maschinen sicher zu beaufsichtigen vermochte. Wie lange Zeit der Arbeiter an den einzelnen Maschinen tätig sein muss, um ihre Arbeitsweise kennen zu lernen und etwaige Mängel in der Maschinentätigkeit abstellen zu können, hängt ganz von der Veranlagung des Arbeiters ab. In der Regel hat unter einem Monat noch keiner die Tätigkeit an einer Maschine erlernt. Was bei dem vergrösserten Betrieb, für den die erforderliche Vermehrung der Arbeitskräfte nicht zu erlangen war von-grossem- ungeheurem Vprteil war. Ob für den Reklamierten überhaupt ein Vertreter während des Krieges gefunden werden kann, erscheint ausserordentlich fraglich. Bei der geringen Anzahl der zurück-

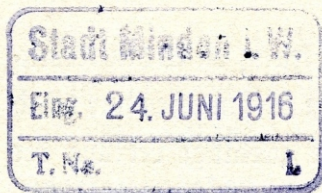
gebliebenen Arbeitskräfte wird ein gerade für diese Tätigkeit veranlagter Arbeiter nur durch einen glücklichen Zufall gefunden werden können. Jedenfalls stellt die Firma, die infolge der ungeheuren Heeresleistungen ihren Fabrikbetrieb durch Neuereichtung eines weiteren grossen Fabrikgebäudes sich erheblich zu vergrössern gezwungen war, jeden nur einigermassen brauchbaren Arbeiter ein.

Während d

Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, so muss sich dieser Arbeiter erst an jede einzelne der fünf Maschinen gründlich einarbeiten. Denn erst nach genauer Kenntnis jeder einzelnen Maschine kann die Herstellung eines Hufeisens, das für die Heeresverwaltung brauchbar ist, überwachen. Wie lange Zeit der Arbeiter an den einzelnen Maschinen tätig sein muss, um ihre Arbeitsweise kennen zu lernen, und um etwaige Mängel an der Maschinentätigkeit abstellen zu können, hängt ganz von der Veranlagung des Arbeiters ab. In der Regel hat unter einem Monat noch keiner die Tätigkeit an einer Maschine erlernt. Jedenfalls stellt die Firma, die infolge der ungeheuren Heereslieferungen ihren Fabrikbetrieb durch Neuerrichtung eines weiteren grossen Fabrikgebäudes erheblich zu vergrössern gezwungen war, jeden nur einigermassen brauchbaren Arbeiter ein.

Während der Einstellung des Reklamierten hat sich die Firma nur ganz unvollkommen helfen können, versuchsweise eingestellte neue Kräfte zeigten sich der Aufgabe nicht gewachsen, was schon allein dadurch bewiesen wird, dass diese Kolonne anstelle von ca 6000 Hufeisen pro Tag nur ca 1500 Hufeisen herzustellen vermochte. Die obendrein zum Teil noch unbrauchbar waren. Dass dieser Ausfall von den Regimentern, die *Sturm* auf die Lieferung von Hufeisen *Erängen* bitter empfunden wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

i. A.



Unsere Feinde haben eingesehen, daß sie uns nicht auszuhungern imstande sind. Auch ihre Hoffnung auf Deutschlands finanziellen Zusammenbruch verwandelte sich in Staunen über die unerschöpfliche Finanzkraft des deutschen Volkes. Jetzt versuchen unsere Feinde, sich mit der Hoffnung zu trösten, daß sie den »letzten Mann« stellen können. Auch diese Hoffnung wird sie täuschen. Die deutsche Volkskraft ist ebenso unerschöpflich, wie der deutsche Ackerboden und die deutsche Finanzkraft. Es muß nur jeder kriegsverwendungsfähige*) Mann der Front zugeführt werden!

Jeder Kriegsverwendungsfähige, der der Erfüllung seiner Waffenpflicht entzogen wird, bedeutet eine Schwächung des Heeres, bedeutet eine Verzögerung des Sieges. Wer auch nur einen kriegsverwendungsfähigen Mann unnötigerweise dem Heeresdienste entzieht, versündigt sich am Vaterlande.

*) Wer ist kriegsverwendungsfähig? — Wer ist garnisonverwendungsfähig? — Wer ist arbeitsverwendungsfähig? — Diese drei Bezeichnungen werden von den militärischen Dienststellen gegenwärtig amtlich gebraucht zur Kennzeichnung der drei verschiedenen Grade der Dienstfähigkeit. — Im Frieden gab es nur zwei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich „feld dienstfähig“ und „garnison dienstfähig“. — Jetzt im Kriege gibt es drei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich:

1. kriegsverwendungsfähig (abgekürzt: k. v.),
2. garnisonverwendungsfähig (abgekürzt: g. v.),
3. arbeitsverwendungsfähig (abgekürzt: a. v.).

„Kriegsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum Dienste beim Feldheer für tauglich befunden sind.

„Garnisonverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zur Ausübung des militärischen Dienstes in der Garnison (z. B. des Wach-, Bewachungs-, Ausbildungsdienstes usw.) für tauglich befunden werden.

„Arbeitsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum eigentlichen militärischen Dienst, d. h. zum Dienste mit der Waffe, ungeeignet sind, aber zum Dienst als Armierungssoldaten (Schanzarbeiter) oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Beschäftigung (Bureau, Handwerkerdienst usw.) verwendbar erscheinen.

Die Zuweisung zu einer dieser drei Gruppen ist nicht ein für allemal feststehend. Vielmehr kann im Verlauf der Zeit eine Änderung des Dienstfähigkeitsgrades eintreten, denn es ist möglich, daß jemand, der z. B. eines vorübergehenden Leidens wegen nur für „garnisonverwendungsfähig“ oder „arbeitsverwendungsfähig“ erklärt wurde, nach Behebung dieses Leidens „kriegsverwendungsfähig“ wird.

Maßgebend ist in jedem Falle einzig und allein die von der zuständigen Militärbehörde ausgestellte amtliche Bescheinigung, das heißt: für Wehrpflichtige, die zur Zeit nicht eingezogen sind, der Ausweis des Bezirkskommandos; für alle zum Militärdienst Einberufenen der Ausweis des Truppenteils. Wenn in den Militärpapieren der Grad der Dienstverwendungsfähigkeit nicht klar mit der Bezeichnung „kriegsverwendungsfähig“ (k. v.) oder „garnisonverwendungsfähig“ (g. v.) oder „arbeitsverwendungsfähig“ (a. v.) angegeben ist, sondern noch mit einer alten Bezeichnung, wie z. B. „L. o. W.“, so wende man sich unverzüglich an die nach den vorstehenden Ausführungen in Betracht kommende militärische Stelle. Von dieser wird jedem auf sein Ersuchen in die militärischen Ausweispapiere hineingeschrieben, welcher von den obengenannten drei Gruppen er angehört.

Die Heeresverwaltung kennt die großen Schwierigkeiten, die es den Arbeitgebern bereitet, eingearbeitete Kriegsverwendungsfähige freizumachen und durch weniger geschulte Kräfte zu ersetzen und würdigt die gewaltige Leistung der deutschen Volkswirtschaft. Die Heeresverwaltung fordert nichts Unmögliches. Es ist aber oft viel mehr möglich, als es auf den ersten Blick erscheint. Unersegllich ist niemand, nur auf den Grad der Abkömmllichkeit kommt es an. Kriegsverwendungsfähige lassen sich — das beweisen unzählige Erfahrungen — in nie geahntem Maße durch andere Arbeitskräfte ersetzen, wenn die Arbeitgeber, durchdrungen von dem Ernst der Zeit, nur alles dazu Notwendige anbieten. Wer richtig sucht, wird als Ersatz fast immer militärfreie*) Kräfte — bzw. Frauen! — finden und durch deren Beschäftigung die Gewähr für einen dauernden, gleichmäßigen Betrieb haben, der durch Einberufungen nicht gestört wird. Denn man bedenke wohl: wer Wehrpflichtige beschäftigt, hat immer damit zu rechnen, daß diese eines Tages zum Heeresdienst einberufen werden müssen.

Wenn alle Mittel zur Beschaffung militärfreier Leute nicht zum Ziele geführt haben sollten, erst dann, aber auch nur dann, kann die Reklamation Wehrpflichtiger in Betracht kommen, und zwar lediglich solcher Wehrpflichtiger, die nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind, also nicht solcher, die kriegsverwendungsfähig sind. Soweit es mit den militärischen Interessen irgend vereinbar ist, wird Anträgen auf Zurückstellung von arbeits- und garnisonverwendungsfähigen Leuten entsprochen werden. Dabei ist es — wenn es sich um wichtige Arbeiten handelt — gleichgültig, ob solche Leute bereits eingezogen sind oder nicht.

Gesuche um Zurückstellung von garnison- oder arbeitsverwendungsfähigen Leuten sind zu richten:

An das
stellvertr. Generalkommando des Armeekorps
in

und zwar stets an das für den Betrieb örtlich zuständige stellvertr. Generalkommando, auch wenn es sich um Wehrpflichtige aus anderen Bezirken handelt.

*) Siehe Seite 3.

Ob jemand einen Wehrpflichtigen reklamiert, muß er ernsthaft prüfen, ob es nicht im Gegenteil möglich ist, trotz Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten, Wehrpflichtige, die in dem Betriebe noch tätig sind, für den Waffendienst freizugeben. Wem dies Opfer zu groß erscheint, der denke an die Opfer unserer braven Leute draußen vor dem Feinde.

Oberster Grundsatz muß heute sein:

Alle Kriegsverwendungsfähigen, die noch in Betrieben tätig sind, schnellstens durch andere Arbeitskräfte ersetzen!

Möglichst überhaupt nicht reklamieren, sondern militärfreie*) Arbeiter einstellen!

Sind solche beim besten Willen nicht zu beschaffen — und handelt es sich um dringende, im Interesse der Kriegswirtschaft wichtige Arbeiten — dann keine Kriegsverwendungsfähigen reklamieren, sondern Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähige!

Das ist nötig, um den Sieg zu erringen! Das ist vaterländische Pflicht!

Berlin, am 1. März 1916

Kriegsministerium

J. W.:

Wandel

*) Zur Beschaffung militärfreier Arbeitskräfte stehen folgende Wege offen:

1. Arbeitslose:

(Man denke auch an die Heranziehung solcher aus anderen, gegenwärtig schwach beschäftigten oder stillliegenden Berufsgruppen und deren Verwendung nach Anleitung.)

Vermittlungsstelle:

Alle öffentlichen Arbeitsnachweiskeitellen
(bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen).

2. Kriegsbeschädigte, die als dienstuntauglich bereits entlassen sind:

für Preußen

Bezirk:	Organisation:	Adresse:
Ostpreußen	Provinzialverband	Landeshauptmann in Königsberg i. Pr., Landeshaus

Bezirk:	Organisation:	Adresse:
Westpreußen	Versorgungsausschuß für Kriegseinvaliden	Versorgungsausschuß für Kriegseinvaliden in Danzig, Landeshaus
Posen	Ausschuß zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten	Ausschuß zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte im Provinzial-Standehaus Posen
Schlesien	Ausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge	Ausschuß für Kriegsverletztenfürsorge in Breslau, Hörschenplatz 8
Brandenburg	Provinzialverband (Ausgenommen Berlin)	Landesdirektion der Provinz Brandenburg, Berlin W 10, Matthäikirchstr. 20/21
Berlin	Magistrat	Magistratskommission für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Berlin, Rathaus.

Vermittlungsstelle:

Bezirk:	Organisation:	Adresse:
Pommern	Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Pommern	Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Pommern zu Stettin, Landeshaus
Sachsen (Prov.)	Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge	Landeshauptmann Provinz Sachsen, Merseburg
Schleswig-Holstein	Fürsorgestelle der Provinz für Kriegsbeschädigte	Fürsorgestelle der Provinz Schleswig-Holstein für Kriegsbeschädigte in Kiel
Hannover	Provinzialverband	Landesdirektorium der Provinz Hannover in Hannover, Schiffgraben 6
Westfalen	Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge	Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, Münster, Landeshaus
Hessen-Nassau	a) Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge im Reg.-Bez. Wiesbaden b) Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge im Reg.-Bez. Cassel	Hauptausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Frankfurt a. M., Große Friedberger Str. 28 Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Cassel, Hohenjollenstr. 44
Rheinprovinz	Provinzialverband	Landeshauptmann der Rheinprovinz, Düsseldorf, Landeshaus
Sigmaringen	Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge in Hohenjollen	Der Vorsitzende des Hohenjollenschen Landesausschusses in Sigmaringen.

Königreich Bayern

Bayern		Kgl. Staatsministerium des Innern in München. (In jedem Regierungsbezirk leitet der Regierungspräsident die Geschäfte.)
--------	--	---

Königreich Württemberg

Württemberg	Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge	Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge in Stuttgart, Hallerstr. 29.
-------------	--	---

Königreich Sachsen

Sachsen	Stiftung »Heimatdank«	Landestat der Stiftung »Heimatdank«, Ministerium des Innern, Dresden.
---------	-----------------------	---

Großherzogtümer

Baden	Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge	Badischer Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge in Karlsruhe, Herrenstr. 1
Hessen	Hauptausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge	Landesausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Großherzogtum Hessen in Darmstadt, Wilhelminenstraße 34
Mecklenburg-Schwerin	Landesausschuß für Kriegsbeschädigte in Mecklenburg-Schwerin	Der geschäftsführende Ausschuß für Kriegsbeschädigte in Schwerin, Schlossstr. 2. Fernsprecher Nr. 47
Mecklenburg-Strelitz	Großherzogliches Mecklenburgisches Staatsministerium	Geschäftsführender Ausschuß für die Kriegsbeschädigten in Neustrelitz
Oldenburg	Zentralstelle für Kriegsinvalidenfürsorge	Zentralstelle für Kriegsinvalidenfürsorge, Oldenburg i. O., Rathausstr. 5
a) Herzogtum Lüneburg	Großherzogliche Regierung	in Lüneburg
b) Fürstentum Lüneburg		
c) Fürstentum Birkenfeld		
Sachsen-Weimar	Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in Thüringen	Geschäftsstelle des Fürsorgeausschusses für Kriegsbeschädigte in Thüringen zu Weimar, Landesversicherungsanstalt.

Herzogtümer

Anhalt	Landesausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge	Landesausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Dessau
Braunschweig	Landesausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Herzogtum Braunschweig	Geschäftsstelle des Landesausschusses in Braunschweig, Petritorwall 5
Sachsen-Altenburg	Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge	Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern, in Altenburg
Sachsen-Coburg und Gotha	Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in Thüringen	Geschäftsstelle des Fürsorgeausschusses für Kriegsbeschädigte in Thüringen zu Weimar, Landesversicherungsanstalt.
Sachsen-Weimaringen		

Vermittlungsstelle:

Bezirk:	Organisation:	Adresse:
Fürstentümer		
Sippe-Deilmold	Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge	Fürstlich Sippische Regierung in Deilmold
Schaumburg-Lippe	Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge	Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium in Bielefeld
Reuß ältere Linie	Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in Thüringen	Geschäftsstelle des Fürsorgeausschusses für Kriegsbeschädigte in Thüringen zu Weimar, Landesversicherungsanstalt
Reuß jüngere Linie		
Schwarzburg-Rudolstadt		
Schwarzburg-Sondershausen		
Waldeck und Pyrmont	Ausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont	Vorstand der Krüppelanstalt Balthischheim, Schlossprebiger Knoll, in Hessen (Fürstentum Waldeck).

Die Freien Hansestädte

Bremen	Zentralhilfsausschuß vom Roten Kreuz, Abteilung für Kriegsbeschädigtenfürsorge	Zentralhilfsausschuß vom Roten Kreuz, Abteilung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Bremen, Neues Rathaus, Zimmer Nr. 8
Hamburg	Landesausschuß für Kriegsbeschädigte	Hamburger Landesausschuß für Kriegsbeschädigte zu Hamburg, Mönckebergstr. 7
Lübeck	Landesausschuß für Kriegsbeschädigte	Landesausschuß für Kriegsbeschädigte in Lübeck, Parade 1.

Reichsland Elsaß-Lothringen

Elsaß-Lothringen	Hauptausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge	Landesfürsorgestelle für Kriegsinvaliden in Straßburg, Ministerium.
------------------	--	---

3. Kriegsbeschädigte, die nicht mehr kriegsverwendungsfähig sind, sich aber noch beim Truppenteil oder im Cazarett befinden:

Das für den Betrieb örtlich zuständige stellvertretende Generalkommando.

4. Frauen und Jugendliche:

Alle öffentlichen Arbeitsnachweisstellen.

5. Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen:

- Auskunftsstelle für Heimarbeiterreform, Berlin W 30, Rollendorferstr. 29/30
- Gewerkeverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands, Berlin W 30, Rollendorferstr. 13/14. Fernsprecher: Lühnow 2858
- Barockländischer Frauenverein, Berlin W 62, Wichmannstr. 20 (Fernsprecher: Lühnow 382) und alle Ortsgruppen
- Kriegsausschuß für Heimarbeiter, Berlin W 9, Budapester Str. 1.

6. Kriegsgefangene und internierte feindliche Ausländer:

Inspektionen der Gefangenlager bei den für den Betrieb örtlich zuständigen stellvertretenden Generalkommandos.

7. Arbeiter aus den besetzten Landesteilen:

Belgien:

- Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW 11, Hafenplatz 4. Fernsprecher: Rollendorf 2107-09
- Deutsches Industrie-Bureau, Brüssel, 24 rue Capouillet

Polen:

- Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW 11, Hafenplatz 4. Fernsprecher: Rollendorf 2107-09
- Arbeitsämter bei den Völkereinsprechern Warschau und Lodz

Baltische Provinzen:

- Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW 11, Hafenplatz 4. Fernsprecher: Rollendorf 2107-09
- Zivilverwaltung bei dem Oberbefehlshaber Ost u. Gouvernament Vidau.

8. Arbeiter aus den mit dem Deutschen Reich verbündeten Ländern und aus dem neutralen Ausland:

Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW 11, Hafenplatz 4. Fernsprecher: Rollendorf 2107-09.